

- es bei der Messgröße Ca 19–9, lfd. Nr. 8, in der Spalte 4 bei der Einheitenangabe korrekt kU/l heißen,
- bei der Messgröße Creatinkinase, lfd. Nr. 16, in der Spalte 4 in der zweiten Zeile zum Gültigkeitsbereich das „+“ entfallen,
- bei der Messgröße Hämoglobin A 1c, lfd. Nr. 28, in der Spalte 2 soll nur Hämoglobin A 1c (HbA1c) stehen, der Rest soll entfallen,
- es bei der Messgröße Thyroxin, lfd. Nr. 58, in Spalte 4 bei der Einheitenangabe korrekt µg/dl heißen.

6) In der Tabelle B 1c muss die Zielwertart für den Ringversuch bei der Messgröße Lactat, lfd. Nr. 6, SW heißen.

7) Insgesamt muss es in den Tabellen B 1 a bis c in der Überschrift zur Spalte 1 vollständig „lfd Nr.“ heißen. □

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Mitteilungen

Information und Erläuterung zu einer Änderung der Psychotherapie-Richtlinie

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung informiert hiermit über Beschlüsse zu einer Änderung der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 15. Oktober 2009. Diese betrifft folgenden Sachverhalt:

Die Ergänzung von § 17 Abs. 1 der Psychotherapie-Richtlinie, der die Nachweise zur Anerkennung von Psychotherapie-Verfahren regelt, soll die Berücksichtigung methodisch guter Studien, in denen entweder die Indikationen innerhalb einer Studienpopulation verschiedene (gemischt) oder bei den einzelnen Patienten verschiedene Indikationen im Sinne von Komorbiditäten vorhanden waren, bei der Verfahrensprüfung ermöglichen. Durch die Formulierung bleibt die Möglichkeit der Einzelfallentscheidung bei der Studienprüfung bestehen. Weiterhin wird jedoch auch eine doppelte Anerkennung einer Studie für mehrere Indikationen verhindert. Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie hat eine analoge Regelung in sein Methodenpapier zur Prüfung auf wissenschaftliche Anerkennung von Psychotherapie-Verfahren aufgenommen.

Aufgrund der dargelegten Sachlage ergibt sich durch die Ergänzung der Psychotherapie-Richtlinie weder für die niedergelassenen Psychotherapeuten noch für die Kassenärztlichen Vereinigungen unmittelbarer Handlungsbedarf, da diese, wie oben ausgeführt, lediglich Änderungen beinhaltet, die die Bewertung von Therapiestudien im Rahmen einer Nutzenbewertung psychotherapeutischer Verfahren betreffen.

Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 15. Oktober 2009 zur Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie wurde inzwischen seitens des Bundesministeriums für Gesundheit mit Schreiben vom 26. November 2009 nicht beanstandet und trat somit zum Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger – dem 09. 12. 2009 – zum 10. 12. 2009 in Kraft. *KBV*

Bekanntmachungen

Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses

über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: Gemischte Störungen

Vom 15. Oktober 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2009 beschlossen, die Psychotherapie-Richtlinie in der Fassung vom 19. Februar 2009 (BAnz. S. 1399) wie folgt zu ändern:

I.

1. In § 17 Absatz 1 Nummer 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„²Anstelle eines Nutznachweises in einem der Anwendungsbereiche nach Satz 1 Buchstabe b kann je nach Studienlage im Einzelfall ein Nutznachweis durch Studien zu gemischten psychischen Störungen anerkannt werden. ³Gemischte Störungen im Sinne des Satzes 2 werden von Studien erfasst, in denen überwiegend Patientinnen und Patienten mit komplexen Störungen und/oder diagnostisch gemischte Patientengruppen behandelt wurden; den psychischen Störungen der in den Studien behandelten Patientinnen und Patienten muss Krankheitswert zukommen.

⁴Ein Nutznachweis nach Satz 2 kann nur anerkannt werden, wenn eine Zuordnung der jeweiligen Studie zu einem der Anwendungsbereiche nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und Absatz 2 Nummer 1 bis 4 nicht möglich ist und wenn der durch die Studie geführte Nutznachweis nicht überwiegend auf Behandlungseffekte bei Störungen aus solchen Anwendungsbereichen zurückzuführen ist, für die bereits ein indikationsspezifischer Nutznachweis erbracht worden ist. ⁵Eine Berücksichtigung nach Satz 2 bedarf einer umfassenden Abwägung im Einzelfall, inwieweit ein Nutznachweis durch Studien zu gemischten Störungen in seiner Bedeutung einem Nutznachweis in einem der Anwendungsbereiche nach Satz 1 Buchstabe b gleichkommt.“

2. In § 17 Absatz 1 Nummer 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

II.

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Oktober 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Hess